



Inhaltsverzeichnis

- > Sitzung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ der eaf
- > Sitzung des Fachausschusses 1 „Sozialpolitik und Recht“
- > Aktuelle Pressemitteilungen
- > Neue Fassung der eaf Satzung
- > Dokumentation „Geschlechterbilder in Deutschland und Norwegen“
- > Bildungsmesse „Didacta“
- > Loccumer Kinderakademie: Was brauchst du zum Leben – und wie viel davon?
- > Bundeskongress der „Aktion zusammen wachsen“
- > Frauenleben und Männerleben zwischen Beruf und Alltag
- > Familien in Migration – Migration in Familien
- > Fortbildungen Gemeinwesendiakonie
- > Bundesfamilienministerin stellt den Familienreport 2012 in Berlin vor
- > Kabinett beschließt 14. Kinder- und Jugendbericht
- > Studie zu Familienleistungen wird vor der Bundestagswahl vorgelegt
- > Bundesmittel für Kita-Ausbau zu 99 Prozent beantragt
- > Kita-Ausbau: Rechtsgutachten der Kanzlei BERNZEN SONNTAG
- > Bundestag beschließt Änderung des Personenstandsrechts
- > 27 % der geringfügig Beschäftigten suchten umfangreichere Tätigkeit
- > Öffentliche Hand gab 2011 rund 30,5 Milliarden für Kinder- und Jugendhilfe aus
- > Juristinnenbund zum Verbot von Sukzessivadoptionen in Lebenspartnerschaften
- > Nachbesserungsbedarf bei Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes
- > Umsetzung des Familienpflegezeitgesetzes
- > Rechte für leibliche Väter beim Umgangsrecht werden gestärkt
- > „Toleranz immer wieder neu lernen.“ EKD verabschiedet Schwerpunkte
- > Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie errichtet
- > Veränderungen in 2013, die mittelbar auch Familien betreffen
- > Kinderhilfswerk und UNICEF starten Initiative „Kinderfreundliche Kommunen“
- > Förderworkshop zu europäischen Bildungsprogrammen
- > Start der bundesweiten Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“

▶▶▶ Aus der eaf Arbeit

- In Vorbereitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung traf sich der **Runde Tisch der eaf** am 5. Februar 2013 in Berlin. Es wurde ein Brief an die drei, den Runden Tisch einberufenden Ministerinnen und die Teilnehmenden vorbereitet. Die eaf mahnt darin vorallem die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) und die Verbesserung der Beratungssituation an.
- Der **Fachausschuss 1 der eaf „Sozialpolitik und Recht“** befasste sich in seiner Sitzung am 6. Februar 2013 insbesondere mit den Anforderungen, die die eaf an den kommenden Koalitionsvertrag stellen sollte, mit einer Positionierung zur sogenannten Kindergrundsicherung sowie mit Überlegungen zur eaf-Fachtagung im September 2013, die sich mit der (finanziellen) Unterstützung von Familien befassen wird.
- Aktuelle **Pressemitteilungen:**
 - Die Überprüfung von Familienleistungen ist richtig! vom 8. Februar 2013
 - Kindeswohl ist zweitrangig. Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern vom 30. Januar 2013
- Neue Fassung der **eaf Satzung** ist online: <http://www.eaf-bund.de/ueber-uns/satzung.html>
- Die **Dokumentation der Fachtagung „Geschlechterbilder in Deutschland und Norwegen“** am 18. Oktober 2012 ist ebenfalls online abrufbar: <http://www.eaf-bund.de/veroeffentlichungen/doku-der-eaf-fachtagungen.html>

▶▶▶ Tagungen und Veranstaltungen

- **Bildungsmesse „Didacta“, 19. - 23. Februar 2013 in Köln**

Die Sonderschau **„Religion bildet - Kirche auf der Bildungsmesse“** zeigt die Bedeutung christlicher Bildung und religiöser Haltungen für die Wertevermittlung in der heutigen Gesellschaft und in Schule auf. Die Sonderschau bietet eine Vielzahl interessanter und praxisbezogener Veranstaltungen innerhalb der fünf Messetage an, die von namhaften Referentinnen und Referenten aus Instituten und Fachstellen gestaltet worden sind. Hier können sich Kolleginnen und Kollegen zu Fragen religiöser Bildung in Religionsunterricht und Schule informieren und beraten lassen. Forum Bildung 2013: Podiumsdiskussion „Inklusion - Herausforderung für Kirche, Schule und Gesellschaft“ am 21. Februar 2013, in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr in der Halle 6, Stand D48/49.

Aktuelle Informationen finden Sie unter: www.kirche-auf-der-bildungsmesse.de oder www.didacta-koeln.de

- **Loccumer Kinderakademie: Was brauchst du zum Leben – und wie viel davon? Wir denken den Deutschen Evangelischen Kirchentag vor!, 5. - 7. April 2013**

Zu essen und zu trinken, ein Kuschtier oder zwei, Familie und Freunde, ein Zuhause, Spiele, ein Handy, Musik ...? Was brauchst du zum Leben? Und ist es das, was alle brauchen? Und wie viel davon? Wie sollte alles verteilt sein, damit es für jeden reicht? Und worum geht es dabei: um genug, gerecht, glücklich? Knifflige Fragen, denen wir als Philosophen und Künstler, Geschäftsleute und Träumer nachgehen wollen. Mit Spaß an der Sache erproben wir den Ernst im Sovieel-du-brauchst-Spiel! Für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren und ihre Familien.

Weitere Informationen: Petra Steinberg-Peter, Tel.: 0 57 66 / 81-1 20, E-Mail: Petra.Steinberg@evlka.de, <http://www.loccum.de/programm/kiak/kiak.html>

- **Bundeskongress der „Aktion zusammen wachsen“, 19. und 20. März 2013 in Berlin**

„Patenschaften brauchen Partnerschaften - Netzwerke für Bildung und Integration“ lautet der Titel des Bundeskongresses der „Aktion zusammen wachsen“, zu dem Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer für den 19. und 20. März 2013 in das Ludwig-Erhard-Haus in Berlin einladen. Ziel der zweitägigen Veranstaltung ist es, Rahmenbedingungen und Gestaltung von Netzwerken für bürgerschaftliches Engagement in Form von Mentoring und Bildungspatenschaften zu diskutieren und die Bildung neuer Netzwerke anzuregen. Als potenzielle Partner für Bildungspatenschaftsprojekte werden Expertinnen und Experten sowie Persönlichkeiten aus relevanten Sektoren und Organisationen (z. B. Unternehmen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen) in den Kongress eingebunden. Im Mittelpunkt stehen sowohl der Informations- und Meinungsaustausch zwischen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft, die strategischen Partnerschaften mit der Wirtschaft und Stiftungen als auch die Erwartungen und Bedürfnisse von ehrenamtlich Engagierten. Das Programm und weiterführende Informationen werden in Kürze unter www.aktion-zusammen-wachsen.de veröffentlicht. Alle Interessierten können sich schon jetzt über einen Link auf der Internetseite für den Bundeskongress anmelden.

- **Frauenleben und Männerleben zwischen Beruf und Alltag. Geschlechterpolitik - Akademie Frankenwarte, 2. – 5. April 2013 in Würzburg**

Immer noch werden viele Probleme, die sich aus den Spannungen zwischen Beruf und Alltag ergeben, auf Kosten der Frauen gelöst. Neben einer Analyse der deutschen Rahmenbedingungen geht auch einen Blick zu europäischen Nachbarn und der Frage, was wir von diesen lernen können. Weitere Informationen unter <http://www.frankenwarte.de/veranstaltungdetail.html?id=226>

- **Familien in Migration – Migration in Familien, 19. April 2013 in Frankfurt am Main**

In Deutschland hat laut Familienreport 2012 fast jede dritte der Familien mit minderjährigen Kindern einen Migrationshintergrund. Diese Familien sind oft in mehreren Ländern zu Hause. Sie agieren in weltumspannenden familiären Netzwerken, Migration ist zentraler Bestandteil ihres Lebens und Teil ihres Familienalltags. Welche rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, damit diese Familien ihr Familienleben gestalten können und welche Anforderungen sind an Familien-, Sozial- und Bildungspolitik zu richten, um diese Familien zu unterstützen, sind Fragen des Fachtages. Es wird ein Teilnahmebeitrag von 25 Euro erhoben; iaf-Verbandsmitglieder können beitragsfrei teilnehmen. Fahrtkosten können gemäß dem Bundesreisekostengesetz erstattet werden. Die Fachtagung wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Anmeldung und weitere Informationen über <http://www.verband-binationaler.de/>

- **Fortbildungen Gemeinwesendiakonie**

Die Bundesakademie für Kirche und Diakonie gemeinnützige GmbH (BAKD) bietet berufsbezogene Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeitenden in Diakonie und Kirche. Programm unter <http://www.bundesakademie-kd.de/programme/index.php>

Familienpolitische Entwicklungen

- **Bundesfamilienministerin stellt den Familienreport 2012 in Berlin vor**

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kristina Schröder, hat am 16. Januar in Berlin den Familienreport 2012 vorgestellt. „Der Familienreport unterstreicht: Familien brauchen passgenaue Rahmenbedingungen für die Verwirklichung ihrer unterschiedlichen Lebensentwürfe. Deshalb nehmen wir die wirtschaftliche Stabilität und die soziale Teilhabe von Familien, die gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das Wohlergehen und die Förderung der Kinder sowie die Verwirklichung von Kinderwünschen mit sehr passgenau zugeschnittenen familienbezogenen Leistungen in den Blick. Der Schlüssel für einen starken gesellschaftlichen

Zusammenhalt ist eine Politik, die Familien als Verantwortungsgemeinschaften stärkt, die eine Entscheidung für Kinder erleichtert und die die Chancengleichheit von Müttern und Vätern zuverlässig verbessert“, sagte Kristina Schröder anlässlich der Präsentation des Familienreports 2012.

Der Familienreport wird jährlich vom Bundesfamilienministerium herausgegeben und enthält eine umfassende Darstellung von Leistungen, Wirkungen und Trends rund um Familie und Familienpolitik.

Die wichtigsten Ergebnisse des Familienreports 2012:

- Verheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern stellen nach wie vor die häufigste Familienform in Deutschland dar. Drei Viertel der Kinder wachsen bei verheirateten Eltern auf.
- Die Ehen in Deutschland sind stabil. Die Zahl der Eheschließungen liegen - mit leichten Schwankungen - seit einigen Jahren auf einem ähnlichen Niveau. Die Zahlen der Ehescheidungen sind seit fast fünfzehn Jahren nahezu konstant und die Ehepaare bleiben länger zusammen als noch vor zehn Jahren. Auch nach Trennungen halten die meisten Menschen an Ehe und Familie fest. Studien zeigen, dass Kinder in Stief- und Patchworkfamilien nicht unzufriedener sind als Kinder in anderen Familien.
- Deutschland ist keine Republik der Einzelkinder: Fast die Hälfte der Kinder hat eine Schwester oder einen Bruder, jedes fünfte Kind hat zwei Geschwister. Nur ein Viertel der Kinder sind (noch) Einzelkinder. Der Anteil der Mehrkindfamilien in Deutschland ist seit der Wiedervereinigung nahezu unverändert geblieben.
- Auch die Trends bei den Geburten machen zuversichtlich: Immer häufiger holen Frauen aufgeschobene Kinderwünsche im Alter von über 30 Jahren nach, der Anstieg der Kinderlosigkeit insbesondere bei Akademikerinnen ist gestoppt. Die Kinderwünsche sind hoch und die endgültigen Kinderzahlen haben mit den bis 1970 geborenen Frauen ihren Tiefpunkt erreicht. Sie scheinen für jüngere Frauenjahrgänge wieder anzusteigen - all diese Faktoren zeigen, dass sich die Geburtenrate mittelfristig positiv verändern kann.
- Seit der Einführung des Elterngeldes und dem verstärkten Ausbau der Kinderbetreuung steigt auch die Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern zwischen ein und drei Jahren an. Die Erwerbstätigenzahlen der Mütter mit Kindern unter einem Jahr sind hingegen konstant niedrig und Eltern nutzen den Schonraum, den ihnen das Elterngeld bietet. Hier spiegelt sich die Auffassung der meisten Deutschen wider, dass die Kleinsten zu ihren Eltern gehören.
- Die Förderung ihrer Kinder hat für Eltern oberste Priorität. Dort, wo die materiellen Ressourcen nicht reichen, leistet das Bildungs- und Teilhabepaket in den Familien, die SGB II bzw. den Kinderzuschlag beziehen, einen guten Beitrag. Untersuchungen des Bundesfamilienministeriums zeigen, dass der Anteil der Eltern, die aus finanziellen Gründen auf Förderangebote verzichten, zurückgeht. Insgesamt stärken die Familienleistungen die wirtschaftliche Stabilität von Familien.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bmfsfj.de

Quelle: Pressemitteilung BMFSFJ vom 16. Januar 2013

● **Kabinett beschließt 14. Kinder- und Jugendbericht**

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, hat am 30. Januar den 14. Kinder- und Jugendbericht und die Stellungnahme der Bundesregierung ins Bundeskabinett eingebracht. Der Bericht wurde von einer unabhängigen Sachverständigenkommission aus Wissenschaft und Praxis unter Leitung von Prof. Dr. Reinhard Wabnitz erarbeitet. In dem Bericht werden die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland analysiert und Vorschläge zur Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gemacht. [...]

Ausgewählte Ergebnisse der Sachverständigenkommission sind:

- Private und öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen müssen Hand in Hand gehen. Die Familie ist der erste Ort für frühe Bildung und Erziehung. Aufgabe des Staates ist es, positive Rahmenbedingungen für Familien und Eltern zu schaffen.
- Bildung ist der Schlüssel für faire Chancen von Kindern und Jugendlichen. Frühkindliche Bildung ist entscheidend für einen guten Start in einen erfolgreichen Bildungsweg. Und: Bildung ist mehr als Schulwissen, sie umfasst ebenso soziale Fähigkeiten und lebensnahe Alltagskompetenzen.

- Eine zeitgemäße Kinder- und Jugendnetzpolitik soll Eltern dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche zu mündigen Nutzern der Neuen Medien zu machen.
- Eine eigenständige Politik für das Jugendalter soll dazu führen, dass die Investitionen in (früh-)kindliche Bildung nachhaltig gesichert werden. Die Kommission begrüßt deshalb die Initiative von Bundesfamilienministerin Schröder zur Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht bestätigt im Wesentlichen die Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung, die in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen in Deutschland unter anderem mit folgenden Maßnahmen verbessert hat:

- Um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, hat das Bundesfamilienministerium das Programm „Elternbegleiter“ gestartet, das die Bildungskompetenz von Familien stärken soll.
- Mit den „Frühen Hilfen“ werden Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in schwierigen Lebenslagen von Anfang an unterstützt – etwa durch den Einsatz von Familienhebammen.
- Der Bund hilft beim Ausbau der Kinderbetreuung mit insgesamt 5,4 Milliarden Euro und investiert in die Qualität frühkindlicher Bildung, beispielsweise im Rahmen der „Offensive Frühe Chancen“, die der Sprachförderung von Kindern in Kitas dient.
- Bei Bildung im weiteren Sinne geht es um mehr als schulisches Wissen, nämlich auch um die Vermittlung sozialer Fähigkeiten – die beispielsweise in den Jugendfreiwilligendiensten und im neuen, erfolgreich gestarteten Bundesfreiwilligendienst erlernt werden können.
- Mit dem Dialog Internet und der Initiative „Ein Netz für Kinder“ setzt sich das Bundesfamilienministerium dafür ein, dass Kinder und Jugendliche die Vorteile und Chancen der digitalen Welt nutzen können und vor den Risiken geschützt werden.
- Mit der Initiative zur Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik und dem geplanten „Aufbau einer Allianz für Jugend“ will Bundesfamilienministerin Schröder eine neue eigenständige Politik für das Jugendalter vorantreiben. In der Allianz sollen neben Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien auch Jugendliche selbst vertreten sein.

Die Bundesregierung legt dem Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenssituation junger Menschen vor. Neben Bestandsaufnahme und Analyse enthalten die Berichte Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Unter dem Motto „Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung“ beschreibt die Kommission im 14. Kinder und Jugendbericht Eckpunkte, wie Eltern in zunehmendem Maß durch öffentliche Angebote bei der Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder unterstützt werden können.

Der Bericht findet sich unter http://www.eaf-bund.de/fileadmin/user_upload/Links/Weitere_Texte_Materialien/14.Kinder-und_JugendberichtSTN_SVBericht.pdf

Quelle: Pressemitteilung BMFSFJ vom 30. Januar 2013

• Studie zu Familienleistungen wird vor der Bundestagswahl vorgelegt

Angesichts der Debatte um die Wirksamkeit von Familienleistungen will Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) die Ergebnisse einer zentralen Studie nun doch vor der Bundestagswahl im September vorlegen. Eine Sprecherin kündigte am Mittwoch in Berlin an, zwei Teilstudien über die Auswirkungen des Kindergelds und des Kinderbetreuungsangebots auf die wirtschaftliche Situation von Familien und die Geburtenrate würden in den nächsten Tagen veröffentlicht.

Eine fünfte Teilstudie solle im Februar veröffentlicht werden, zwei lägen bereits vor, sagte die Sprecherin weiter. Medienberichten zufolge stand die für dieses Jahr geplante Veröffentlichung zwischenzeitlich in Frage. Die Auswertung komme im Kern zu dem Ergebnis, dass die 200 Milliarden Euro an staatlichen Familienleistungen zum großen Teil fehlinvestiert würden, hieß es. Die aus zwölf Teilstudien bestehende Erhebung war 2009 von Schröders Amtsvorgängerin Ursula von der Leyen (CDU) und dem Bundesfinanzministerium initiiert worden und wird in diesem Jahr abgeschlossen. Das vierjährige Forschungsvorhaben soll Aufschluss darüber geben, ob und wie die staatlichen Leistungen sich auf die wirtschaftliche Situation von Familien und die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf auswirken, wie Familien ihr Lebensmodell wählen und ob die Leistungen die Lebenschancen von Kindern verbessern.

Quelle: epd Zentralausgabe Nr. 27 vom 7. Februar 2013

- **Schröder: Bundesmittel für Kita-Ausbau zu 99 Prozent von Ländern und Kommunen beantragt**

Der Evaluationsbericht über die familienpolitischen Leistungen wird noch vor Ablauf der Legislaturperiode dem Parlament vorgelegt. Dies sagte Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) am 6. Februar den Abgeordneten im Familienausschuss zu. Sie warne allerdings vor falschen Erwartungen. Der Bericht werde letztlich eine Kosten-Nutzen-Analyse zu den einzelnen staatlichen Leistungen für Familien darstellen. Die beauftragten Wissenschaftler würden keine Aussagen darüber machen, welche Leistungen weitergeführt, verändert oder gestrichen werden sollten. Dies sei die Aufgabe der Politik. Schröder gab dem Ausschuss einen Überblick über die noch verbleibenden Vorhaben bis zum Ende der Legislaturperiode im Herbst dieses Jahres. Zugleich nutzte sie die Gelegenheit für eine erste Bilanz der Familienpolitik der vergangenen Jahre. Die christlich-liberale Koalition habe den Großteil ihrer Vorhaben und Ziele „erfolgreich“ abgearbeitet. Als Beispiele führte Schröder das neue Kinderschutzgesetz, den Ausbau der Kindertagesstätten und damit verbunden die größere Wahlfreiheit für Eltern durch das Betreuungsgeld, die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes und die Flexi-Quote, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft zu erhöhen, an.

Schröder äußerte sich optimistisch, dass der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis drei Jahren wie vereinbart bis zum August realisiert werden kann. Inzwischen seien die ursprünglich vom Bund bereit gestellten vier Milliarden Euro für den Kita-Ausbau zu 99 Prozent abgerufen worden. Dies habe vor vier Wochen bei weitem noch nicht so günstig ausgesehen, sagte Schröder. Erst nachdem sie einzelnen Bundesländern gedroht habe, die nicht abgerufenen Mittel anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sei Bewegung in die Sache gekommen, betonte die Ministerin. Die zusätzlichen Mittel von 580 Millionen Euro für die Einrichtung von weiteren 30.000 Betreuungsplätzen würden vom Bundestag in dieser Woche mit der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes der Koalitionsfraktionen ([17/12057](#)) am Donnerstag freigegeben. Auch der Bundesrat habe eine schnelle Beratung – unter Umständen noch am Freitag – zugesagt.

Quelle: heute im bundestag Nr. 54 vom 30. Januar 2013

- **Kita-Ausbau: Rechtsgutachten der Kanzlei BERNZEN SONNTAG: „Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung – Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs“**

Rechtsgutachten der Kanzlei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte und Steuerberater, Berlin und München, im Auftrag der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften Autoren: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Christian Grube, Melanie Köbler

Zusammenfassung einiger Kernaussagen:

Änderung der Rechtslage zum 1. August 2013: Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung zum 1. August 2013 ändert sich die Qualität der Norm. Aus der bisherigen öffentlichen-rechtlichen Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften, (nur) Kindern mit einem spezifischen Bedarf im Alter unter drei Jahren einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu verschaffen, wird ein gerichtlich einklagbarer Anspruch für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Der Rechtsanspruch richtet sich entsprechend der Zuständigkeitsordnung des SGB VIII gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 85 Abs.1 SGB VIII).

Inhalt des Rechtsanspruchs: Der Inhalt der Leistung, also die Anforderungen an die Qualität der frühkindlichen Förderung bleibt unverändert, weil sich der bundesrechtliche Maßstab für die Ausgestaltung der frühkindlichen Förderung mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs nicht verändert hat. Es sollte daher nicht der Anschein erweckt werden, die Umstellung der objektiv-rechtlichen Verpflichtung auf den Rechtsanspruch zum 1. August 2013 führe (automatisch) zu einer Veränderung der fachlichen Anforderungen.

Umfang des Rechtsanspruchs: Der Umfang des Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII - Fassung 2013 -, also das „Wie“ und „Wie lange“, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern ist stets für den Einzelfall unter Berücksichtigung der festgestellten individuellen kind- und elternbezogenen Bedarfe sowie unter Beachtung des Kindeswohls festzulegen. Ein individueller Bedarf kann nur innerhalb des Spielraums anerkannt werden, den das fachliche Profil der Leistung (wie zum Beispiel Mindest- und Höchst-Betreuungszeit) eröffnet.

Wunsch und Wahlrecht: Der Rechtsanspruch kann sich (nur) auf vorhandene Angebote beziehen. Die Kommune ist zwar grundsätzlich verpflichtet, den Eltern eine ihrem Wunsch entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Ist dieser Platz allerdings nicht verfügbar, so muss diesem Wunsch auch nicht entsprochen werden.

Gleichwertigkeit der Angebote: Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet. Mit dem Rechtsanspruch sind auch in Bezug auf die Tagespflegepersonen keine inhaltlichen Qualitätsanforderungen verbunden, die über die bereits im SGB VIII bisher geltenden geregelt und im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes unverändert übernommenen Qualitätsmerkmale der §§ 22 ff SGB VIII hinausgehen.

Information und Beratung der Eltern: Eine zentrale Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle dient sowohl den Interessen der Eltern im Hinblick auf die Wahl ihres „Wunschplatzes“ als auch den Interessen der Kommune im Hinblick auf die Kenntnis der aktuellen Nachfrage. Eine solche Vermittlungsstelle ermöglicht eine optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten.

Rechtzeitige Anmeldung: Landesgesetzliche Vorschriften zu regelhaften Anmeldefristen unterstützen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei, qualifiziert den Bedarf an (früh-)kindlicher Förderung zu planen und ein entsprechendes Angebot vorhalten und steuern zu können. Vorgaben, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel sechs Monate vor der tatsächlichen Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf (früh-)kindliche Förderung über die Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen, erscheinen als grundsätzlicher Maßstab geeignet. Soweit keine landesrechtlichen Regelungen existieren, können Kommunen dies, auf der Grundlage der Satzungsautonomie nach Art. 28 II GG, per Satzung regeln.

Durchsetzung des Primäranspruchs: Auch wenn die gerichtliche Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung, also auf die Verschaffung eines Platzes (so genannter Primäranspruch) in vielen Fällen - zunächst erfolglos bleiben wird, so ist zu bedenken, dass es sich bei der begehrten Leistung um ein Dauerschuldverhältnis handelt, das auch zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden kann. Die kommunale Gebietskörperschaft bleibt - über den beantragten Zeitpunkt hinaus - verpflichtet, die Leistung zu gewähren, also den Platz zu verschaffen. Gleichzeitig hat das Kind - vertreten durch seine Eltern - die Möglichkeit, den Primäranspruch über den beantragten Zeitpunkt hinaus geltend zu machen bzw. ihn gerichtlich einzuklagen.

Anspruch auf Kostenerstattung: Wenn und solange der begehrte Platz nicht zur Verfügung steht und die Eltern sich deshalb auf eigene Kosten einen Platz in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson besorgen, kommt ein Anspruch auf Kostenerstattung in Betracht.

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen: Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist nicht nur zu prüfen, ob bzw. in welcher Höhe ein materieller Schaden eingetreten ist, sondern auch ob der Schaden auf die Nichterfüllung des Rechtsanspruchs zurückzuführen ist (so genannte haftungsausfüllende Kausalität).

Schadensminderungspflicht: Selbstverständlich trifft die Eltern die Pflicht den möglichen Schaden gering zu halten. Dazu gehört, sich dauerhaft um eine Betreuungsmöglichkeit zu bemühen, insbesondere auch im Angehörigenkreis.

Amtshaftungsanspruch und Einwand der objektiven Unmöglichkeit: Ein Amtshaftungsanspruch steht unter dem Vorbehalt, dass zuvor versucht worden sein muss, den Primäranspruch durchzusetzen. Dem Primäranspruch kann der Einwand objektiver Unmöglichkeit grundsätzlich nicht entgegengesetzt werden, da im Bereich hoheitlicher Verwaltung der Begriff objektiver Unmöglichkeit denkgesetzlich ausgeschlossen ist. Den Mangel an Erzieherinnen und Erzieher kann der Jugendhilfeträger allerdings dann geltend machen, wenn er nachweisen kann, alles unternommen zu haben, Fachkräfte zu gewinnen.

Quelle: ZFF-INFO Nr. 02/2013 vom 28 Januar 2013

● **Bundestag beschließt Änderung des Personenstandsrechts**

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Februar 2013 einstimmig das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechtsänderungsgesetz - PStRÄndG) beschlossen. Das Gesetz gibt Eltern von so genannten „Sternenkindern“ - also Kindern, die mit unter 500 Gramm tot geboren wurden - erstmals die Möglichkeit, die Geburt beim Standesamt dauerhaft dokumentieren zu lassen und ihrem Kind damit offiziell eine Existenz zu geben. Bisher war eine solche Beurkundung nicht möglich. [...]

Die Neuregelung sieht vor, dass Eltern ihr totes Kind beim Standesamt namentlich anmelden können. Sie können ihm damit offiziell eine Existenz geben und erhalten einen Raum, um Abschied zu nehmen und als Familien wahrgenommen zu werden. Mir war es wichtig, dass die neue Regelung rückwirkend auch für Mütter und Väter gilt, die diesen schweren Schicksalsschlag bereits erleiden mussten. [...]

Das Personenstandsrechtsänderungsgesetz setzt zudem eine Forderung des Deutschen Ethikrates im Bereich der Intersexualität um. Damit wird es erstmals möglich, das Geschlecht intersexueller Menschen im Geburtenregister offen zu lassen. Beide Neuregelungen gehen zurück auf die Initiative der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kristina Schröder.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bmfsfj.de.

Quelle: Pressemitteilung BMFSFJ vom 1. Februar 2013.

Zahlen, Daten, Fakten

• **27 % der geringfügig Beschäftigten suchten umfangreichere Tätigkeit**

Rund 5 Millionen Personen waren im Jahr 2010 ausschließlich geringfügig beschäftigt. Davon waren insgesamt 27 % auf der Suche nach einer umfangreicheren Tätigkeit, haben aber keine passende finden können. Dies teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis einer in Zusammenarbeit mit dem Bereich Statistik der Bundesagentur für Arbeit erstellten Studie mit. Hierfür wurden im Herbst 2010 gut 6 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte zu ihrer sozialen Situation und ihrer Motivation befragt. Weitere 25 % der Personen würden gerne mehr arbeiten, konnten den Wunsch nach einer umfangreicheren Tätigkeit jedoch aufgrund der persönlichen Situation nicht verwirklichen. Knapp die Hälfte der geringfügig Beschäftigten gab an, mit dem Umfang der Tätigkeit zufrieden zu sein.

Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 48 vom 7. Februar 2013

• **Öffentliche Hand gab 2011 rund 30,5 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aus**

Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2011 insgesamt rund 30,5 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind die Ausgaben damit gegenüber 2010 um 5,7 % gestiegen. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von etwa 2,6 Milliarden Euro – unter anderem aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen – wendete die öffentliche Hand netto rund 27,9 Milliarden Euro auf. Gegenüber 2010 entspricht das einer Steigerung um 6,2 %.

Der größte Teil der Bruttoausgaben (62 Prozent) entfiel mit rund 19,0 Milliarden Euro auf die Kindertagesbetreuung, 6,7 % mehr als 2010. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro wurden netto 17,3 Milliarden Euro für Kindertagesbetreuung ausgegeben. Das waren 7,2 % mehr als im Vorjahr.

Gut ein Viertel der Bruttoausgaben (26 %) – insgesamt mehr als 7,8 Milliarden Euro – wendeten die öffentlichen Träger für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 4,3 Milliarden Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe lagen bei 741 Millionen Euro.

Weitere gut 5 % der Gesamtausgaben wurden in Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit investiert, zum Beispiel in außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung oder in Jugendzentren. Bund, Länder und Gemeinden wendeten dafür rund 1,6 Milliarden Euro auf.

Die Ausgaben für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehört, stiegen gegenüber 2010 um 8,1 % auf rund 178 Millionen Euro 2011.

Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 32 vom 25. Januar 2013

▶▶▶ Themen, die weiter zu beobachten sind

• **Juristinnenbund zum Verbot von Sukzessivadoptionen in Lebenspartnerschaften**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Dezember 2012 über den Vorlagebeschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Dezember 2010 und über die Verfassungsbeschwerde einer betroffenen Lebenspartnerin gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. Dezember 2009 verhandelt. Gegenstand der Verfahren ist die Frage, ob die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) mit Blick auf Adoptionen, insbesondere sogenannte Sukzessivadoptionen, einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

Zur Problematik ist vorzuschicken, dass eine Sukzessivadoption – begrifflich – die Stiefkindadoption eines bereits vom anderen Elternteil adoptierten Kindes ist. Diese bei Ehepaaren grundsätzlich mögliche Adoptionsform (§ 1742 BGB) halten die genannten Oberlandesgerichte in Lebenspartnerschaften – mangels konkreter Verweisung – nicht für zulässig. Ob die Auslegung der einschlägigen Vorschrift des Lebenspartnerschaftsgesetzes (§ 9 Abs. 7 LPartG) durch die Gerichte zwingend ist, wird das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben ebenso wie die Frage, ob die darin liegende Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Bei einer Stiefkindadoption geht es (allein) darum, sozialer Elternschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Bei der Sukzessivadoption ist dies nicht anders, wie der vom Oberlandesgericht Hamm entschiedene Fall besonders anschaulich zeigt. Dort leben ein leibliches und ein adoptiertes Kind in einer Lebenspartnerschaft; nur das leibliche Kind kann nach Auffassung des Gerichts im Wege der Stiefkindadoption auch Kind der anderen Lebenspartnerin werden. Das adoptierte Kind hingegen bleibt Kind allein der Annehmenden. Der andere soziale Elternteil hat nur die Mitsorgebefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 9 Satz 1 LPartG). Ansonsten bleiben ihm im Verhältnis zum anderen sozialen Elternteil nur vertragliche Regelungen im Hinblick auf Unterhalts- und Erbrecht. Das verstößt nach Auffassung des djb gegen das Gleichheitsgebot, da leibliche und adoptierte Kinder ungleich behandelt werden und es an einer Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung fehlt. Denn sämtliche einschlägigen Forschungen auf diesem Gebiet belegen, dass Nachteile für das Kindeswohl in Lebenspartnerschaften nicht zu erwarten sind. In einer vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Auftrag gegebenen Studie wird vielmehr die gemeinschaftliche Adoption (eines fremden Kindes) durch Lebenspartner, die in vielen Ländern schon Realität ist, ausdrücklich vorgeschlagen (Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, 2009, S. 303). Durchgreifendes Argument ist, dass es dem Kindeswohl dient, wenn ein zweiter Elternteil nicht nur sozial-familiär, sondern auch rechtlich vorhanden ist, insbesondere mit Blick auf Sorge-, unterhalts- und erbrechtliche Beziehungen. Dem ist aus Sicht des djb nichts hinzuzufügen. Aus dem Schutz der Ehe (Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz - GG) folgt nichts anderes. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich aus dem besonderen Schutz der Ehe nicht ableiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind (BVerfGE 105, 313, 348). Hierzu bedarf es eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der hier fehlt.

Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Juristinnenbundes e.V. vom 17. Dezember 2012

• **Experten sehen Nachbesserungsbedarf bei Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Die angestrebte Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes stößt bei Experten zwar prinzipiell auf Zustimmung, geht ihnen aber teilweise nicht weit genug. Dies war das mehrheitliche Votum während einer öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 28. Januar. Die neun geladenen Sachverständigen stellten sich den Fragen der Abgeordneten zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung ([17/8802](#)) und des Bundesrates ([17/2584](#)) sowie einem Antrag der Fraktion Die Linke ([17/11142](#)).

Nach geltendem Recht können Alleinerziehende den Unterhaltsvorschuss für ihr Kind beantragen, wenn der zweite Elternteil sich seiner Unterhaltspflicht für das Kinder entzieht oder nicht in der Lage ist, dieser nachzukommen. Länder und Kommunen springen in diesem Fall mit dem Unterhaltsvorschuss ein – derzeit jedoch maximal nur 72 Monate lang und maximal bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes. Doch diese Begrenzungen seien letztlich willkürlich gesetzt worden, sagte Brigitte Meyer-Wehage vom Deutschen Juristinnenbund. Gerade

ab dem zwölften Lebensjahr kämen auf alleinerziehende Eltern erhebliche finanzielle Lasten zu, beispielsweise um ihren Kindern eine gute Schulausbildung gewährleisten zu können. In diesem Sinne äußerten sich auch Sabina Schutter vom Deutschen Jugendinstitut, Edith Schwab vom Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter und Insa Schöningh von der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen. Folge man der Logik der Unterhaltspflicht, so müsste der Unterhaltsvorschuss bis zur Beendigung einer Erstausbildung gezahlt werden, argumentierte Schutter. Die Experten räumten zugleich ein, dass damit natürlich erhebliche finanzielle Belastungen auf Länder und Kommunen zukämen. Eine Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes stößt deshalb bei der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände auf Ablehnung, machte Regina Offer vom Deutschen Städtetag klar. Stattdessen sollte ein Gesamtkonzept der Kinder- und Familienförderung entwickelt werden. Eine Ausweitung des Unterhaltsvorschusses bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die Streichung der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten fordert die Linksfraktion in ihrem Antrag.

Die Sachverständigen begrüßten mehrheitlich die von der Bundesregierung geplanten Gesetzesänderungen zum Bürokratieabbau. Die Regelungen zur Vereinfachung im Antragsverfahren seien zu begrüßen, sagte Romy Ahner vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Ebenso wie die verbesserten Möglichkeiten, um einen unterhaltspflichtigen Elternteil einfacher in Verantwortung zu nehmen. Jonny Hoffmann, Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, berichtete, dass dieser Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner sich jedoch in der Praxis als extrem schwierig darstelle. Vor allem Selbstständige seien „sehr erfinderisch“, wenn es darum ginge, ihre finanzielle Situation bewusst schlecht zu rechnen, um sich ihrer Unterhaltsverpflichtung zu entziehen. Armin Hummel vom Bundesrechnungshof sprach sich für die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Einführung eines automatisierten Datenabgleichs zwischen den Unterhaltsvorschussstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern aus. Dadurch würde es ermöglicht, schneller Informationen über verschwiegene Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen zu bekommen. Auch Rolf Jox vom Familienbund der Katholiken sprach sich für vereinfachte Rückgriffmöglichkeiten auf die Unterhaltsschuldner aus.

Quelle: heute im bundestag Nr. 46 vom 28. Januar 2013

● **Umsetzung des Familienpflegezeitgesetzes**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert Informationen über die Umsetzung des Familienpflegezeitgesetzes. In ihrer Kleinen Anfrage ([17/12166](#)) will sie unter anderem von der Bundesregierung wissen, wie viele Personen seit Inkrafttreten des Gesetzes eine Familienpflegezeit in Anspruch genommen haben und wie viele Familienpflegezeitversicherungen abgeschlossen wurden. Zudem verlangt sie Auskunft darüber, wie viele Arbeitnehmer einen Antrag auf Familienpflegezeit gestellt haben und in wie vielen Fällen dies von Arbeitgebern abgelehnt wurde. Quelle: heute im bundestag Nr. 67 vom 6. Februar 2013

● **Rechte für leibliche Väter beim Umgangsrecht werden gestärkt**

Zu der ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters erklärt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: „Es ist gesellschaftliche Realität, dass die Lebensmodelle und familiären Strukturen heutzutage bunter und vielfältiger sind, als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Realität ist auch, dass Kinder in bestehende Ehen hineingeboren werden, deren leiblicher Vater nicht der Ehemann ist. Der Gesetzgeber von heute muss sich den gesellschaftlichen Realitäten stellen. Mit dem Gesetzentwurf werden die Rechte des leiblichen Vaters gestärkt, Umgang mit seinem Kind zu bekommen. Der Ehemann gilt als rechtlicher Vater, auch wenn die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder von einem anderen gezeugt wurden. Der leibliche Vater bleibt oftmals außen vor und wird als potenzielle Gefährdung des Familienfriedens gesehen. Faktisch kann die Mutter derzeit dem leiblichen Vater den Umgang mit seinem Kind verwehren. Kinder brauchen aber auch Umgang mit ihrem leiblichen Vater. Die Neuregelungen sehen daher vor, dass der leibliche Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind dann erhält, wenn er ein nachhaltiges Interesse an seinem Kind gezeigt hat und wenn der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl dient.“

Des Weiteren sollen leibliche Väter künftig auch das Recht erhalten, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, soweit das dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Ein selbständiges Recht auf Klärung der leiblichen Abstammung unabhängig vom Umgangs-

recht erhält der leibliche Vater nicht. Das würde zu stark in die intakte soziale Familie nachteilig hineinwirken.“

Zum Hintergrund: Dem leiblichen Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, steht nach der geltenden Regelung ein Umgangsrecht gemäß § 1685 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes ist, für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat (sozial-familiäre Beziehung) und der Umgang dem Kindeswohl dient. Konnte der leibliche Vater zu seinem Kind keine Beziehung aufbauen, so bleibt ihm der Kontakt zum Kind bisher verwehrt. Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen keine Beziehung zum Kind aufgebaut wurde, also auch dann, wenn der leibliche Vater bereit war, für das Kind Verantwortung zu übernehmen, und ihm dies allein aufgrund der Weigerung der rechtlichen Eltern nicht möglich war. Zudem bleibt der Kontakt zum Kind ohne Rücksicht darauf verwehrt, ob der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Wohl des Kindes dient. Ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater hat darüber hinaus derzeit auch kein Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen. Nach § 1686 Satz 1 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB steht jedoch nur den Eltern im rechtlichen Sinne zu, nicht aber dem nur leiblichen Vater.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei Entscheidungen beanstandet, dass dem leiblichen Vater eines Kindes ein Umgangs- und Auskunftsrecht ohne Prüfung des Kindeswohlinteresses im Einzelfall vorenthalten wird. Die Rechtsposition der leiblichen, nicht rechtlichen Väter soll daher gestärkt werden. Der Entwurf sieht zu diesem Zweck Folgendes vor: Hat der leibliche Vater nachhaltiges Interesse an dem Kind gezeigt, erhält er ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Das gilt unabhängig davon, ob zum Kind bereits eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Zudem wird dem leiblichen Vater bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Voraussetzung des Umgangs- und Auskunftsrechts ist, dass der Anspruchsteller auch wirklich der leibliche Vater ist. Die leibliche Vaterschaft des Antragstellers ist dabei im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen einer Beweiserhebung zu klären. Um die Feststellung der biologischen Vaterschaft in streitigen Fällen zu ermöglichen, stellt der Gesetzentwurf eine verfahrensrechtliche Flankierung zur Verfügung. Nach dieser müssen unter bestimmten Voraussetzungen Untersuchungen zur Klärung der Vorfrage nach der biologischen Abstammung geduldet werden. Dies soll verhindern, dass die Mutter des Kindes oder eine sonstige Person den Anspruch des biologischen Vaters vereiteln kann, indem sie die erforderliche Untersuchung verweigert. Dem mutmaßlichen leiblichen Vater wird jedoch kein generelles Recht zur Klärung der Abstammung und damit der leiblichen Vaterschaft eingeräumt. Denn die sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichen Eltern und dem Kind soll nicht durch Abstammungsklagen gefährdet werden, die dem Kind die Geborgenheit der Familie nehmen könnten und nicht sicher zu einer neuen engen familiären Beziehung zum leiblichen Vater führen müssen. Der EGMR hat in zwei Urteilen vom 22. März 2012 ausdrücklich klargestellt, dass keine Veranlassung besteht, dem biologischen Vater das in § 1598a BGB geregelte Verfahren zur Klärung der Abstammung generell zur Verfügung zu stellen. Allerdings sieht der Gesetzentwurf in streitigen Fällen, in denen die leibliche Vaterschaft nicht feststeht, eine Klärung im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens – gegebenenfalls im Rahmen einer Beweiserhebung – vor. Danach müssen unter bestimmten Voraussetzungen Untersuchungen zur Klärung der Vorfrage nach der biologischen Abstammung geduldet werden. Hierdurch wird verhindert, dass die Mutter des Kindes oder eine sonstige Person den Anspruch des biologischen Vaters vereiteln kann, indem sie die erforderliche Untersuchung verweigert.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 1. Februar 2013

Die eaf hat sich dazu in ihrer Pressemitteilung erklärt: http://www.eaf-bund.de/fileadmin/user_upload/Pressemitteilungen/PM_2013/130130_Sorgerecht_Nichtehel_BT.pdf

Nützliche Informationen

- **„Toleranz immer wieder neu lernen.“
EKD verabschiedet Schwerpunkte für das Jahr 2013**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2013 in Braunschweig die thematischen Schwerpunkte für die Arbeit des Gremiums im neuen Jahr 2013 festgelegt. Im Themenjahr „Reformation und Toleranz“ der Lutherdekade wird die evangelische Kirche als Lerngeschichte, Voraussetzungen und Grenzen gesellschaftlicher und religiöser Toleranz in den Blick nehmen. Der Vorsitzende des Rates der EKD, Präses Nikolaus Schneider, unterstrich: „Als evangelische Kirche blicken wir auf eine fast fünfhundertjährige Lerngeschichte in Sachen Toleranz zurück. Wir wünschen uns, diesen Lernprozess 2013 im Dialog mit möglichst vielen anderen Akteuren fortzuführen. Toleranz muss immer wieder neu gelernt und erarbeitet werden. Das wissen wir gerade als Kirchen nur zu gut.“ [...]

Annähernd dreißig Prozent der Kinder zwischen drei und sechs Jahren in evangelischen Kindertagesstätten kommen aus Familien mit Migrationshintergrund. Im Vergleich freier Träger stehen evangelische Bildungseinrichtungen damit an der Spitze. Wie evangelische Kitas angesichts gegebener Pluralität und Heterogenität ihr konfessionelles Profil ausbilden und interreligiöses Lernen ermöglichen, soll im Rahmen eines Studienvorhabens für den Rat der EKD in den Blick genommen werden. Die Ergebnisse der Studie sollen das Erfahrungswissen evangelischer Bildungseinrichtungen aufbereiten und für andere Anbieter und Träger im Elementarbereich zugänglich gemacht werden.

Mitte des Jahres wird der Rat der EKD eine Denkschrift zum Thema „Ehe und Familie“ veröffentlichen, die die Kammer für soziale Ordnung erarbeitet hat. Die EKD reagiert mit dieser Positionsbestimmung auf tiefgreifende Veränderungen in den Formen des Zusammenlebens. Die EKD erwartet 2013 darüber hinaus die Ergebnisse einer ad-hoc-Kommission zur Sexualethik. Die Kommission will eine Publikation vorlegen, die die menschliche Sexualität in evangelischer Perspektive als gute Gabe Gottes würdigt und zugleich humanwissenschaftliche Einsichten aufnimmt und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht übergeht. Auf diese Veröffentlichungen, so Schneider, sei der Rat besonders gespannt: „Ich hoffe, dass diese Texte helfen, die evangelische Kirche in diesen wichtigen gesellschaftlichen und ethischen Fragen überzeugend in der Gegenwart zu positionieren.“ [...]

Starke Impulse für die weltweite und ökumenische Dimension des Reformationsjubiläums 2017 erhofft sich der Rat der EKD vom Internationalen Ökumenischen Vorbereitungskongress, den die EKD zusammen mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund vom 6. bis 10. Oktober im Zürcher Großmünster veranstalten wird, zu dem Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus aller Welt erwartet werden. Ziel des Kongresses sei es, so Schneider, mit vielen ökumenischen Partnern zu beraten, wie in der Vorbereitung auf das 500-jährige Jubiläum der Reformation der Vielgestaltigkeit der Kirchen Rechnung getragen, gleichzeitig aber auch „gemeinsame Grundlinien“ gefunden werden können.

Quelle: Pressemitteilung der EKD Nr.11 vom 25. Januar 2013

- **Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie errichtet**

In der Dezember-Sitzung hat der Rat der EKD die Errichtung des „Studienzentrums für Genderfragen in Kirche und Theologie“ beschlossen. Das Studienzentrum folgt dem FSBZ nach, das seine Arbeit im Comenius-Institut zum Jahresende beendet. Es ist eine unselbstständige Einrichtung der EKD und wird von einem Vorstand geleitet. Es wird ab Mitte 2013 im Friedrich Karrenberg-Haus für Sozialen Protestantismus in Hannover ansässig sein (bis dahin noch Hofgeismar) und mit dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD kooperieren.

Zu den Aufgaben des Studienzentrums hält die neue Ordnung folgendes fest:

- Das Studienzentrum unterstützt die Integration von Genderaspekten in das kirchliche Handeln und macht sie für die Entwicklung der Organisation Kirche fruchtbar. Ziel ist es, zur Gestaltung einer Kirche beizutragen, in der die Vielfalt menschlicher Begabungen auf allen Ebenen ohne Einschränkungen durch Geschlechtsrollen und Geschlechtsidentitäten zum Tragen kommt.
- Das Studienzentrum wertet Genderforschungsansätze aus verschiedenen Fach- und Forschungsgebieten, insbesondere aus der wissenschaftlichen Theologie, den Sozialwissen-

schaften und den Gender Studies aus und bereitet sie für verschiedene Ebenen und Handlungsfelder der Kirche exemplarisch auf.

- Außerdem wertet es genderrelevante Modelle, Erfahrungen und Praxisbeispiele aus Kirche und Gesellschaft (einschließlich Ökumene und interreligiösem Dialog) aus und bereitet sie für verschiedene Ebenen und Handlungsfelder der Kirche exemplarisch auf.
- Es kommuniziert die Erkenntnisse in die kirchliche Praxis und erschließt die dafür erforderlichen Transfer- und Kommunikationswege.
- Die Arbeit wird auf innerkirchliche Handlungsfelder fokussiert sein. Sie wird inhaltlich von zwei Studienleitungen verantwortet, eine im Bereich wissenschaftliche Theologie, eine im Bereich praktische Theologie und Organisationsentwicklung.

Beschlossen wurde auch die Erprobung einer Gleichstellungsprüfung, mit der genderspezifische Auswirkungen von Entscheidungen transparent gemacht werden sollen. Entscheidungsvorlagen für den Rat sollen Antwort auf die Prüffrage geben, ob mit dem Vorhaben / dem Beschluss genderspezifische Disparitäten verringert, belassen oder verstärkt werden. Die Erfahrungen mit diesem Instrument werden im Laufe des Jahres 2013 ausgewertet.

Quelle: Bergmann, Dr. Kristin (Kristin.Bergmann@ekd.de), 19. Dezember 2012, 10:36 Uhr

- **Veränderungen in 2013, die mittelbar auch Familien betreffen:**

LOHNSTEUER-FREIBETRÄGE: Als Vereinfachung für Arbeitnehmer erlaubt die Finanzverwaltung auf Antrag, Lohnsteuer-Freibeträge künftig (spätestens ab Kalenderjahr 2015) auf zwei Kalenderjahre zu verlängern. Ein jährlicher Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt kann damit entfallen. Auch dieser Punkt ist Teil des Jahressteuergesetzes 2013.

ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERKARTE: Sie wurde bereits zweimal verschoben. Auch jetzt kommt sie nicht wie zuletzt geplant zum Januar 2013, sondern etappenweise. Arbeitgeber haben das gesamte kommende Jahr Zeit, die Lohnabrechnung auf das neue Verfahren umzustellen.

LANGZEITARBEITSLOSE: Die rund sechs Millionen Empfänger von Hartz-IV-Leistungen bekommen monatlich fünf bis acht Euro mehr. Der Regelsatz für einen Single steigt von 374 auf 382 Euro. Das ist ein Plus von 2,1 Prozent. Beim Start von Hartz IV im Jahr 2005 waren es 345 Euro. Der Hartz-IV-Satz für Partner erhöht sich um acht auf 345 Euro, für Kinder bis sechs Jahre auf 224 Euro (plus 5 Euro), für Kinder von 7 bis 14 Jahren um 6 auf 255 Euro und für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren um ebenfalls 6 auf 289 Euro.

STEUERSENKUNG: Der steuerliche Grundfreibetrag steigt 2013 um 126 auf dann 8.130 Euro im Jahr. Das ist etwas mehr, als nach dem neuen Existenzminimumbericht verfassungsrechtlich nötig wäre (8.124 Euro im Jahr). Dies bringt im Monat höchstens zwei Euro zusätzlich

RENTE I: Der Beitragssatz zur Rentenversicherung sinkt von 19,6 auf 18,9 Prozent. Das ist der niedrigste Stand seit 1995. Damit werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber um jeweils mehr als drei Milliarden Euro jährlich entlastet. Ein Durchschnittsverdiener mit 2.600 Euro brutto im Monat zahlt damit etwa neun Euro weniger als bisher in die Rentenkasse ein. Der Beitragssatz wird gesenkt, wenn - wie jetzt zum Jahresende - die Rücklagen der Rentenkasse über die Marke von anderthalb Monatsausgaben steigen.

RENTE II: Auf dem Weg zur Rente mit 67 erreicht die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze die zweite Stufe: Neu-Rentner des Geburtsjahrgangs 1948 müssen 2013 für eine abschlagfreie Rente zwei Monate über ihren 65. Geburtstag hinaus arbeiten. Im Jahr 2029 ist dann der Prozess beendet, die Rente mit 67 erreicht.

RIESTER-/RÜRUP-RENTE: Das steuerliche Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter und damit die Fördergrenze soll von 20.000 Euro auf 24.000 Euro angehoben werden. Riester-Spargelder sollen im Falle einer Privatinsolvenz besser geschützt sein. Auch die steuerlich begünstigte Absicherung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit soll verbessert werden, ebenso der Erwerbsminderungsschutz. Die Pläne werden voraussichtlich erst Anfang 2013 beschlossen.

RENTEN-STEUER: Arbeitnehmer können etwas mehr von den gesetzlichen Rentenbeiträgen steuerlich absetzen - statt bisher 48 Prozent des Arbeitnehmeranteils nun 52 Prozent. Die Beiträge sind in den Vorsorgepauschalen nach Angaben des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine (NVL) bei der Lohnsteuerberechnung schon eingearbeitet.

ELTERNGELD: Das Elterngeld für Kinder, die ab 2013 geboren werden, wird anders berechnet. Nach NVL-Einschätzung führt die Neuregelung dazu, dass viele Arbeitnehmer die Berechnung des Elterngeldes nicht mehr selbst vornehmen können und auch weniger Elterngeld erhalten.

Zur Vermeidung von Nachteilen sollten sich werdende Eltern vor allem bei der Wahl der Steuerklasse frühzeitig beraten lassen.

PRAXISGEBÜHR: Die Zehn-Euro-Gebühr für Arztbesuche pro Quartal fällt weg. Die Erwartung, die Gebühr könne die Zahl der Arztbesuche reduzieren, erfüllte sich nicht. Den Krankenkassen soll der Ausfall von knapp zwei Milliarden Euro im Jahr durch Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds ausgeglichen werden.

PFLEGEVERSICHERUNG: Der Beitragssatz steigt zum 1. Januar 2013 von 1,95 auf 2,05 Prozent, bei Kinderlosen auf 2,3 Prozent. Das bringt Mehreinnahmen von 1,1 bis 1,2 Milliarden Euro im Jahr. Menschen mit Demenz oder geistiger Behinderung, die von Angehörigen zu Hause betreut werden und in keiner Pflegestufe sind, können im Gegenzug außer den heute möglichen maximal 200 Euro für Betreuung nun Pflegegeld von 120 Euro oder Sachleistungen von bis zu 225 Euro bekommen. Auch in Stufe I und II gibt es Erhöhungen. Für Wohnformen zwischen ambulant und stationär gibt es je Bedürftigen 200 Euro zusätzlich. Bei Gründung einer Pflege-WG gibt es zeitlich befristet eine Förderung von Umbauten von 2.500 Euro pro Person - maximal 10.000 Euro. Der Abschluss privater Zusatzversicherungen für den Pflegefall wird steuerlich gefördert.

KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG: Das soziale Netz für 175.000 Kunstschafter und Publizisten wird teurer. Der Abgabesatz erhöht sich von 3,9 Prozent auf 4,1 Prozent. Die Abgabe müssen Unternehmen auf die Honorare an freischaffende Künstler und Publizisten bezahlen. Die Zahl der dafür erfassten Verwerter beträgt rund 150.000. Bis Ende 2009 lag der Abgabesatz bei 4,4 Prozent, sank danach auf 3,9 Prozent.

ARBEITSMARKT: In der Holz- und Kunststoffverarbeitenden Industrie bringen neu vereinbarte Branchenzuschläge Zeit- und Leiharbeitern mehr Geld. Die Zuschläge gleichen nach Angaben des Branchenverbandes IGZ in fünf Stufen und binnen neun Monaten die bisherige Tarifrücke zwischen der Zeitarbeit und den Stammbeschäftigten nahezu aus. Die Staffel beginnt nach der 6. vollendeten Einsatzwoche mit einem Zuschlag von 7 Prozent. In der höchsten Stufe nach neun Monaten beträgt der Zuschlag 31 Prozent.

ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG: Im Zuge eines neuen Programms werden Einzelmaßnahmen wie der Austausch alter Fenster mit bis zu 5.000 Euro bezuschusst. Die Bundesregierung stellt ab 2013 rund 300 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung, um das Energiesparen in Gebäuden zu forcieren. Damit stehen neben einem anderen Programm für zinsgünstige Darlehen der KfW-Bank zunächst einmal 1,8 Milliarden Euro bis Ende des Jahres zur Verfügung.

VERKEHR: Als neue Konkurrenz zu Zügen, Autos und Billigfliegern bekommen innerdeutsche Fernlinienbusse freie Fahrt. Mit Rücksicht auf den vom Steuerzahler subventionierten Öffentlichen Nahverkehr dürfen die Fernbusse aber nur Haltepunkte im Abstand von mindestens 50 Kilometern anfahren.

ELEKTROAUTOS: Reine Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzellenfahrzeugen mit Erstzulassung vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2015 werden für zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Weitere Steueranreize gibt es für Elektroautos als Dienstwagen. Gehört ebenfalls zum Jahressteuergesetz 2013.

VERSICHERUNGEN: Bereits vor dem Jahreswechsel - am 21. Dezember - treten in allen Versicherungsbranchen die sogenannten Unisex-Tarife in Kraft. Sie machen Schluss mit der vom Europäischen Gerichtshof beanstandeten Geschlechterdiskriminierung. Teurer wird es dadurch für Männer im Bereich der Alters- und Berufsunfähigkeitsvorsorge - und für Frauen bei Risikoversicherungen. Diese haben die Versicherungen bisher nach Geschlecht differenziert. Mit den Unisex-Tarifen zahlen Männer und Frauen künftig für die gleiche Versicherung den gleichen Preis.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN: Firmen müssen Rechnungen und Belege nicht mehr für Steuerzwecke zehn Jahre aufbewahren. Von 2013 an gilt eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren und ab 2015 von dauerhaft sieben Jahren. Dies gehört zum noch nicht endgültig beschlossenen Jahressteuergesetz 2013.

WEHRSOLD: Der Grundwehrsold beim freiwilligen Wehrdienst und das Taschengeld für den Bundesfreiwilligendienst bleiben steuerfrei. Steuerpflichtig werden bei Dienstverhältnissen ab 1. Januar 2013 unter anderem der Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung. Erstmals steuerfrei gestellt sind Geldbezüge bei anderen Diensten, für die es auch Kindergeld gibt (z.B. freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr). Die Regelung ist Teil des Jahressteuergesetzes.

ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE: Nebenberufliche Tätigkeiten wie die Arbeit als Trainer, Ausbil-

der oder Betreuer sollen künftig stärker begünstigt werden. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale steigt von derzeit 2.100 auf 2.400 Euro. Zudem soll die „Ehrenamtspauschale“ um 220 auf 720 Euro steigen. Die Änderungen werden voraussichtlich erst Anfang 2013 beschlossen, sollen aber rückwirkend zum 1. Januar in Kraft treten.

Quelle: dpa 18. Dezember 2012, 15:05 Uhr

- **Kinderhilfswerk und UNICEF starten bundesweite Initiative „Kinderfreundliche Kommunen“**

Ausgewählte Städte und Gemeinden in Deutschland können erstmals das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ beantragen. Auf der bundesweiten Auftaktveranstaltung des Vorhabens am 31. Januar in Berlin wurden dazu die erforderlichen Standards und Bausteine vorgestellt. Mit dem Siegel unterstützen das Deutsche Kinderhilfswerk und UNICEF Deutschland das Engagement zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf lokaler Ebene. Der dazu gegründete Verein „Kinderfreundliche Kommunen e.V.“ wird das Siegel an Städte und Gemeinden vergeben, die unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Aktionsplan für die lokale Umsetzung von Kinderrechten verabschiedet haben. Das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ bietet den Kommunen die Möglichkeit, die Rechte von Kindern und damit den besonderen Schutz, die Förderung und die Beteiligung von jungen Menschen zu stärken. Die Pilotphase ist auf vier Jahre begrenzt, in dieser Zeit nehmen sieben Kommunen teil. Das Konzept der Initiative setzt folgende Schwerpunkte: die breite Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, ein international erprobtes und vergleichbares Verfahren anhand klarer Kriterien sowie die Nachhaltigkeit durch eine langfristig angelegte Prozessbegleitung. Bisher haben Hanau, Regensburg, Senftenberg, Weil am Rhein und Wolfsburg die entsprechenden Vereinbarungen unterzeichnet, weitere teilnehmende Städte sind voraussichtlich Halle (Saale) und Köln. [...]

Das Siegelverfahren erfolgt auf der Grundlage internationaler Standards. Bereits seit 1996 setzt sich die Child Friendly Cities Initiative dafür ein, dass Kommunen kinderfreundlicher gestaltet werden. Dazu hat das UNICEF Innocenti Research Centre in Florenz Standards und Instrumente entwickelt, die ein partizipatives kommunales Management unterstützen. Die Grundlage bilden neun Bausteine: die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die kinderfreundliche Rahmgebung, der übergreifende Aktionsplan, die Interessenvertretung für Kinder, der Vorrang des Kindeswohls, ein ausgewiesener Kinder- und Jugendetat, der regelmäßige Bericht der Kommune, die Information über Kinderrechte und die Unterstützung von Kinderrechtsorganisationen. Zu diesen neun Bausteinen müssen sich die Kommunen bekennen.

Der Prozess beginnt mit einer Standortbestimmung anhand eines Fragebogens. Die Entwicklung und Auswertung der Indikatoren wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Workshops mit Kindern und Jugendlichen ermitteln ihre Wünsche und Vorschläge, die in einen Aktionsplan einfließen. Darin sind die Ziele, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten festgehalten. Der Aktionsplan wird vom Stadtrat beschlossen. Aus dem Aktionsplan wird eine Zielvereinbarung entwickelt, die zwischen der Verwaltung und dem Verein abgeschlossen wird und zur Vergabe des Siegels führt. In dem Vorhaben wird also kein Ergebnis zertifiziert, sondern ein Prozess. Dieser wird vom Verein begleitet und von einer Sachverständigenkommission aus Experten unterstützt und nach zwei und vier Jahren evaluiert.

Das Siegel wird für vier Jahre vergeben und kann danach durch einen neuen Aktionsplan verlängert werden. Der Vorteil für eine Kommune besteht darin, dass sie an einem international erprobten Verfahren teilnimmt. In Abgrenzung zu ähnlichen Verfahren verfolgt diese neue Initiative einen kinderrechtlichen Ansatz, der die Meinung von Kindern und Jugendlichen explizit mit einbezieht. Die Kommunen werden in der lokalen und nationalen Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und können das Siegel für das Stadtmarketing nutzen. Die Teilnahme am Verfahren bietet die Möglichkeit der Vernetzung und des Erfahrungsaustausches.

Weitere Informationen unter www.kinderfreundliche-kommunen.de

Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung des Deutschen Kinderhilfswerks und UNICEF vom 31. Januar 2013

- **Förderworkshop zu europäischen Bildungsprogrammen**

Die Konferenz Europäischer Kirchen lädt in Kooperation mit dem Comeniusinstitut und dem EKD-Büro Brüssel für den 5. - 7. Juni 2013 nach Brüssel zu einem Förderworkshop ein. Dabei geht es um die Vorstellung von Förderprogrammen im Bereich Bildung der Europäischen Union

und insbesondere um Anknüpfungspunkte zu kirchlichen Bildungsaktivitäten. Ein Programm wird ab Februar zur Verfügung stehen.

Interessensmeldungen zur Teilnahme bitte an schreiner@comenius.de.

• **Start der bundesweiten Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“**

Die Bundesregierung will Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen. Ziel ist ein gesamtgesellschaftliches Bündnis gegen sexuellen Missbrauch.

Mit der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ will der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig, für das Thema sensibilisieren. Er fordert Eltern und Fachkräfte in Kitas, Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder Kliniken auf, den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu verbessern. Die Kampagne soll Eltern und alle, die beruflich und in ihrer Freizeit mit Kindern arbeiten, ermutigen, in Einrichtungen und Institutionen das Thema offen anzusprechen und Schutzkonzepte einzufordern. Informationen zu Schutzkonzepten stehen auf der Website www.kein-raum-fuer-missbrauch.de zum Download zur Verfügung. Eltern und Fachkräfte finden hier Materialien, in denen sie erfahren, was sie im Verdachtsfall tun oder wie sie mit Kindern über das Thema sprechen können.

Symbol der Kampagne ist das weiße „X“. Mit Plakaten oder Pins kann das Anliegen „Kein Raum für Missbrauch“ sichtbar unterstützt werden. Der bekannte Regisseur Dani Levy hat dazu einen Filmspot entwickelt, den viele Fernsehsender kostenfrei ausstrahlen. Zahlreiche Partner und Unterstützer wie die Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ verbreiten die Kampagne über ihre Strukturen und Kommunikationskanäle.

Quelle: <http://www.bibernetz.de/wws/15524158.php>, gesehen am 8. Februar 2013 um 14:19 Uhr

Redaktionsschluss: 8. Februar 2013



Über Anregungen, Rückmeldungen und geeignete Veranstaltungshinweise für kommende Ausgaben unseres Newsletters freuen sich Esther-Marie Ullmann-Goertz (Redaktion) und Janina Haase (Layout und Verteiler). E-Mail: info@eaf-bund.de



Die Fachzeitschrift der eaf, die Familienpolitischen Informationen (FPI), erscheint sechs Mal jährlich. Sie kann bei der Bundesgeschäftsstelle (Einzelheft 1,70 € / Jahresabonnement 7,00 €) bestellt werden: <http://www.eaf-bund.de>.

Inhaltsverzeichnisse des laufenden Jahrgangs und Artikel vergangener Jahre können auf der Website der eaf eingesehen werden: <http://www.eaf-bund.de/newsletter.html>.



Weitere aktuelle Informationen, Texte, Stellungnahmen, Pressemitteilungen und Dokumentationen der eaf sind auf unserer Homepage <http://www.eaf-bund.de/> zu finden.